



**Interpellation von Daniel Stadlin
betreffend Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten der Zuger Polizei
(Vorlage Nr. 2401.1 - 14687)**

Antwort des Regierungsrates
vom 12. August 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Daniel Stadlin, Zug, reichte am 19. Mai 2014 eine Interpellation zur Akzeptanz der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Beschriftung ihrer Uniformen gegenüber Polizistinnen und Polizisten ein. Der Kantonsrat überwies die Interpellation am 26. Juni 2014 zur schriftlichen Beantwortung an den Regierungsrat. Der Regierungsrat nimmt zu den in der Interpellation gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Wieso werden die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten auf ihren Uniformen quasi als «Halbe-Polizisten» gekennzeichnet?

Es trifft nicht zu, dass die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten quasi als «Halbe-Polizisten» gekennzeichnet werden. Die sich von «POLIZEI» unterscheidende Uniformbeschriftung «POLIZEI ASSISTENZ» basiert auf folgenden Gründen:

Gemäss § 2 Polizei-Organisationsgesetz (BGS 512.2) setzt sich die Zuger Polizei u.a. aus Mitarbeitenden mit «hoheitlicher polizeilicher Gewalt» zusammen. Die betreffenden Mitarbeitenden können im Rahmen ihrer Auftragserfüllung polizeiliche Massnahmen (z.B. Ingewahrsamnahme) anordnen oder polizeilichen Zwang (z.B. Fesselung / Schusswaffengebrauch) ausüben. Dazu gehören - nebst den Polizistinnen und Polizisten - auch die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten, allerdings ausschliesslich in spezifischen Aufgabenbereichen, für die sie entsprechend ausgebildet sind.

Die Grundausbildung einer Polizistin oder eines Polizisten dauert ein Jahr und wird mit dem vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) verliehenen Fachausweis und geschützten Berufstitel «Polizist»/ «Polizistin» abgeschlossen. Diese umfassende Polizeiausbildung ist auf die Erfüllung des polizeilichen Grundauftrages zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung, inklusive des Verkehrsbereichs ausgerichtet. Sie beinhaltet zudem Aufgaben im Bereich der polizeilichen Präsenz, von kriminalpolizeilichen Einsätzen und Ermittlungen sowie Spezialeinsätzen oder polizeilichen Dienstleistungen.

Sicherheitsassistentinnen und -assistenten hingegen durchlaufen eine polizeiliche Teilausbildung, welche rund 18 Wochen dauert. Die Ausbildung gemäss dem Bildungspolitischen Gesamtkonzept (BGK) umfasst nebst der Vermittlung der Grundkenntnisse der Polizeiarbeit auch die Anordnung von Zwangsmassnahmen und den Schusswaffengebrauch. Der Fokus liegt auf den Bereichen Sicherheit, Verkehr und Ordnung. Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung führt leider noch zu keinem im allgemeinen Bildungssystem anerkannten Abschluss; sie findet ihren Ausdruck in einem Zertifikat, in welchem der Begriff «Polizei» nicht vorkommt. Die Berufsbezeichnung «Polizist» / «Polizistin» setzt die ordentliche Polizeiausbildung mit abschliessender erfolgreicher Berufsprüfung voraus. Eine Vereinheitlichung und Anpassung der Ausbil-

derung mit einem gemäss BGK anerkannten Berufsabschluss und Fachausweis wird derzeit durch die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im Rahmen einer Evaluation geprüft, deren Ergebnisse im Verlauf des nächsten Jahres zu erwarten sind.

Entsprechend der Ausbildung ergeben sich bezüglich Einsatzbereiche und Befugnisse signifikante Unterschiede: Sicherheitsassistentinnen und -assistenten kommen nicht im Rahmen des polizeilichen Grundauftrages, sondern zu Gunsten der Gemeinden, Behörden und Dienststellen des Kantons sowie mit öffentlichen Aufgaben betrauten Personen und Organisationen zum Einsatz. Gemäss § 17 und § 17a des Polizei-Organisationsgesetzes können die entsprechenden Leistungen bei der Polizei eingekauft werden. Die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten stellen zu Gunsten der Gemeinden ein Optimum an polizeilicher Präsenz im öffentlichen Raum sicher. Zudem werden sie zur Durchsetzung gemeindlicher Reglemente eingesetzt und kontrollieren, ob Bewilligungsaufgaben eingehalten werden (z.B. bei gemeindlich bewilligten Veranstaltungen). Da sie über keine kriminalpolizeiliche Ausbildung verfügen, können sie keine entsprechenden Ermittlungen durchführen. Sie unterscheiden sich daher im Bereich ihrer Kompetenzen wesentlich von den Polizistinnen oder Polizisten.

Die unterschiedliche Beschriftung entspricht zudem einem Anliegen der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten. So äusserte die Vertretung des Assistenzdienstes anlässlich einer Sitzung des Mitarbeiterrates Ende September 2011 das Begehren, anders als die Polizistinnen und Polizisten beschriftet zu sein. Einerseits möchten sie mit einer Uniformbeschriftung «POLIZEI» nicht die Kompetenzen der als Polizisten ausgebildeten Mitarbeitenden beanspruchen, andererseits wollen sie auch nicht Anforderungen genügen müssen, für die sie nicht ausgebildet sind.

Aufgrund der beschriebenen Unterschiede zwischen dem klassischen Polizeiberuf und jenem von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten wurde im Rahmen der Neu-Uniformierung im Jahr 2012 eine sich unterscheidende Uniformbeschriftung vorgenommen. Obwohl das Polizei-Organisationsgesetz die Bezeichnungen «SICHERHEITSASSISTENTEN»/ «SICHERHEITSASSISTENTINNEN» verwendet, hat sich die Polizeiführung für die Beschriftung der betreffenden Mitarbeitenden mit «POLIZEI ASSISTENZ» entschieden. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass sie über hoheitliche polizeiliche Gewalt verfügen.

Frage 2: Wäre es nicht wirkungsvoller und effizienter, wenn Polizei und Sicherheitsassistentinnen und -assistenten in der Öffentlichkeit einheitlich als Polizei auftreten würden?

Polizistinnen und Polizisten wie auch Polizeiassistentinnen und -assistenten erzeugen im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung eine wichtige präventive Wirkung. Die Beschriftung spielt dabei eine untergeordnete Rolle.

Die Erfahrungen in anderen Kantonen haben aber gezeigt, dass es für die Bürgerinnen und Bürger aufgrund der einheitlichen Beschriftung mit «Polizei» faktisch nicht möglich war, die unterschiedlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten der Uniformierten auf Anhieb zu erkennen. Entsprechend kam es zu Verwechslungen mit ganzheitlich ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten und zu Missverständnissen hinsichtlich deren Aufgabenerfüllung und Kompetenzen.

Eine Anpassung der Uniformbeschriftung wäre allenfalls bei entsprechendem Resultat der Evaluation der KKJPD erneut zu prüfen.

Frage 3: Werden Sicherheitsassistentinnen und -assistenten von der Bevölkerung, speziell von Jugendlichen, als vollwertige Polizisten wahrgenommen und auch akzeptiert?

Der grösste Teil der Bevölkerung respektiert die Polizeiassistentinnen und -assistenten bei deren Aufgabenerfüllung sehr gut. Erfahrungsgemäss werden aber auch sie seitens Erwachsener oder Jugendlicher mit unflätigen und ungebührlichen Verhaltensweisen konfrontiert. Vergleichsweise ist dies bei Polizeiassistentinnen und -assistenten nicht häufiger der Fall als bei Polizistinnen und Polizisten.

Frage 4: Welche Erfahrungen wurden betreffend Auftreten und Akzeptanz der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten bei den «Hotspots» gemacht (Rössliwiese, Brüggli, Bahnhof-Metalli usw.)?

Anlässlich der diesjährigen Kontakte äusserten die sicherheitsverantwortlichen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ihre allgemeine Zufriedenheit mit der Arbeit sowie der erzielten Wirkung des Assistenzdienstes. Deren Einsatz bei den Hotspots sowie die übrigen präventiven und repressiven polizeilichen Massnahmen zeigen insgesamt eine gute Wirkung. Einzelne Personen, vorab unter Alkoholeinfluss, nehmen die Uniformbeschriftung «POLIZEI ASSISTENZ» zwar zum Anlass, beleidigende Sprüche zu äussern. Solche Personen zeigen aber in Kontrollsituationen in der Regel auch gegenüber einer Polizistin oder einem Polizisten keinen angemessenen Respekt.

Frage 5: Kam es auch schon zu Drohungen oder gar zu offener Gewalt gegenüber Sicherheitsassistentinnen und -assistenten? Wenn ja, in welcher Form und wie oft?

Durch ihre hohe Aussenpräsenz sind die Polizeiassistentinnen und -assistenten stark exponiert und somit auch Repressalien ausgesetzt. Entsprechend kam es beispielsweise zu Drohungen oder Hinderungen einer Amtshandlung. Mit solchen Straftaten sehen sich allerdings auch Polizistinnen und Polizisten im Rahmen ihrer Ausseneinsätze in schätzungsweise gleichem Ausmass konfrontiert. Die entsprechenden Vorkommnisse werden jeweils zur Anzeige gebracht. Fälle offener Gewalt haben sich bisher glücklicherweise nicht ereignet.

Frage 6: Für festgestellte Übertretungen büssen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten fehlbare Personen an Ort und Stelle. Wie erfolgreich sind diese Ahndungen bzw. wie ist das Verhältnis von direkt bezahlten Bussen zu ordentlichen Verfahren (Anzeigen)?

Die Polizeiassistentinnen und -assistenten mussten letztes Jahr lediglich in 3,5 Prozent der Fälle eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft bzw. die Übertretungsstrafbehörde erstatten, weil die Busse nicht beglichen wurde. Diese tiefe Prozentzahl ist Ausdruck davon, dass der Assistenzdienst die jeweiligen Ordnungsbussen korrekt ausstellt und diese allgemein auch sehr gut akzeptiert und bezahlt werden.

Frage 7: Kann der Bedarf der Gemeinden an Sicherheitsassistentinnen und -assistenten, insbesondere in der Stadt Zug, gedeckt werden oder müssen sie auf private Sicherheitsdienste ausweichen?

Der Bedarf an Aufträgen der leistungsnehmenden Gemeinden kann im gewünschten Umfang abgedeckt werden. Die Zuger Polizei braucht bei neuen grösseren Leistungsaufträgen, welche eine Personalerhöhung im Assistenzdienst erfordern, jeweils knapp ein Jahr Zeit (Ausschreibung, Auswahl/Ausbildung usw.), um die Leistungen optimal erbringen zu können. Dies ist den Leistungsnehmerinnen und -nehmern bekannt und wird in deren Planung berücksichtigt.

Den Gemeinden sowie den Veranstaltern steht es frei, ob sie Leistungen des Assistenzdienstes, der privaten Sicherheitsdienste oder solche der eigenen Dienste (z.B. Abwarte, Feuerwehren usw.) nutzen wollen. Entsprechend beziehen manche Gemeinden oder Veranstalter Leistungen von privaten Sicherheitsdiensten anstelle oder zur Ergänzung des Assistenzdienstes.

Frage 8: Wie ist die Akzeptanz der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten innerhalb des Polizeikorps?

Mit der Einführung des Assistenzdienstes war zunächst eine gewisse Unsicherheit verbunden, weil die Angehörigen dieses neuen Dienstes zwar ebenfalls über hoheitliche polizeiliche Kompetenzen verfügen, sich diese aber im Gegensatz zu denjenigen der originären Polizistinnen und Polizisten auf die Bereiche Sicherheit, Verkehr und Ordnung beschränken. Zwischenzeitlich geniessen die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten eine allgemein sehr gute Akzeptanz und die Zusammenarbeit mit den übrigen Diensten des Polizeikorps hat sich gut entwickelt. Nicht zu verhehlen ist, dass es im Polizeikorps vereinzelt Mitarbeitende gibt, welche mindestens anfänglich auch etwas Mühe bekundet haben, dass eine neue Personalkategorie mit hoheitlichen polizeilichen Kompetenzen gebildet wurde.

Die Polizeiassistentinnen und -assistenten haben aber zwischenzeitlich ihren Leistungsnachweis erbracht.

2. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 12. August 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart